



Gesetzentwurf

der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten
des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes

Das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl. - H. S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl. - H. S. 371), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
2. In § 8 wird in Nummer 1 die Zahl „100“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 1 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
4. In § 16 Abs. 2 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften

Das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl. - H. S. 371) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird die Nummer 19 gestrichen.
2. In Artikel 14 wird die Angabe „und Nr. 19“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dr. Kai Dolgner
und Fraktion

Ines Strehlau
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW

Begründung

Zu Art. 1:

Die Einwohnergrenze für die Pflicht zur Wahl einer Gemeindevertretung wird wieder von 100 auf 70 Einwohner herabgesenkt und damit der Gesetzeszustand vor dem 13.04.2012 wieder hergestellt. Dies ist die Grenze, die auch schon bei den letzten Kommunalwahlen galt. Die Änderung dient insbesondere dazu, den Kommunen, die besondere Aufgabenstellungen wahrnehmen, z.B. im Tourismus, die Möglichkeit zu geben, dies durch eine regelmäßig tagende Gemeindevertretung wahrnehmen zu lassen.

Zu Art. 2:

Folgeänderungen